



E-Mail:
karlheinz.fuchs@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom Mein Zeichen, Auskunft erteilt

Dr. Karlheinz Fuchs
Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

Vorwahl 02551 Zimmer Steinfurt,
☎ 69-2289 289 04.06.09
☒ 69-12289

Fachdienstliche Verfahrensanweisung für das im Regelrettungsdienst des Kreises Steinfurt eingesetzte Personal

(Redaktionsstand 11.02.2015)

Vorwort

Der Regelrettungsdienst des Kreises Steinfurt wird von insgesamt acht (Feuer- und) Rettungswachen mit zusätzlichen Außenstellen und durch nach § 13 RettG NRW eingebundene Hilfsorganisationen betrieben.

Der Kreis Steinfurt ist verantwortlicher Träger des Regelrettungsdienstes im Kreis und stellt – auf der Basis von Verträgen mit Stationsgemeinden und den eingebundenen HiOrgs - die Rettungsmittel des Regelrettungsdienstes bereit.

Dabei ist der Kreis Steinfurt nicht der Dienstherr für das im Regelrettungsdienst eingesetzte Personal.

Um den fachdienstlichen Gesamtablauf der rettungsdienstlichen Leistungen und Verfahren auch im Bereich der unterschiedlichen Dienstherrn kreisweit möglichst reibungsfrei zu gestalten und damit querschnittliche Handlungssicherheit für das auf kreiseigenen Rettungsmitteln eingesetzte Personal des Regelrettungsdienstes herstellen zu können, sind allgemeinverbindliche fachdienstliche Regelungen zu schaffen.

Diese Regelungen umfassen mit Masse die Bereiche

- Kraftfahrzeugwesen
- Verhalten im Einsatz

Dienstgebäude
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
St-Nr: 311/5873/0032 FA ST
Telefon: 02551 69-0

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG
BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE82 4016 3720 0040 3002 00
BIC: GENODEM1SEE

Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 Kto-Nr. 20 234 469
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE 97 4401 0046 0020 2344 69
BIC: PBNKDEFF

- Rettungsdienstlicher Grundbetrieb

Die vorliegende Verfahrensanweisung integriert bereits bestehende Regelungen, adaptiert diese wo erforderlich an veränderte Rahmenbedingungen und beschreibt neue Festlegungen.

Die Inhalte dieser Verfahrensanweisung wurden durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern aller (Feuer- und) Rettungswachen des Kreises Steinfurt und Vertretern des Ordnungsamtes der Kreisverwaltung unter Leitung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst Kreis Steinfurt erarbeitet und mit den Wachleitern der (Feuer- und) Rettungswachen abgestimmt.

Die fachdienstliche Verfahrensanweisung gilt für alle Mittel des Regelrettungsdienstes Kreis Steinfurt und ist für das rettungsdienstliche Personal der kreisangehörigen Städte und der eingebundenen Hilfsorganisationen verbindlich.

Bereich „Kraftfahrzeugwesen“

+ Sauberkeit der rettungsdienstlichen Kraftfahrzeuge

Neben der aus rein medizinischen Gründen erforderlichen „Fahrzeughygiene“ im Sinne von Sauberkeit im Innenraum eines rettungsdienstlichen Fahrzeuges wird das äußere Erscheinungsbild des Rettungsdienstes in der Allgemeinbevölkerung zu wesentlichen Teilen bestimmt durch die wahrgenommene und gefühlte Sauberkeit der Fahrzeuge.

Aus diesem Grunde sind die rettungsdienstlichen Kraftfahrzeuge regelmäßig arbeitstätig im Innen- und Außenbereich zu säubern. Dies beinhaltet die Kfz-Außenwäsche bei wahrnehmbarer, das normale Maß übersteigender Verschmutzung.

+ Verhalten im Falle eines Verkehrsunfalles mit rettungsdienstlichen Kraftfahrzeugen

Für den Rettungsdienst stellt sich bei einem Verkehrsunfall während eines Einsatzes die Frage, wie er sich zu verhalten hat.

In Beantwortung dieser Frage ist grundsätzlich zwischen Einsätzen mit Sonderrechten und Einsätzen ohne Sonderrechtsnutzung zu unterscheiden.

⇒ **Einsätze ohne Sonderrechte:**

Verkehrsunfälle mit Fremdbeteiligung, die sich während eines rettungsdienstlichen Einsatzes ereignen, der **nicht** zur Behebung von Gefahren für Menschenleben oder schwerer gesundheitlicher Schäden dient, führen automatisch zu einer Aufhebung der Einsatzverpflichtung. In diesen Fällen ist / sind

- die Einsatzfahrt abubrechen
- die Kreisleitstelle unverzüglich über Funk zu informieren
- die Unfallstelle abzusichern
- ein Lageüberblick (Verletzte?) zu verschaffen
- Verletzte zu versorgen

Die Kreisleitstelle wird die Polizei über den Unfall in Kenntnis setzen und den Einsatz für ein anderes Rettungsmittel disponieren.

⇒ **Einsätze mit Sonderrechten**

Verkehrsunfälle mit Fremdbeteiligung, die sich während eines rettungsdienstlichen Einsatzes ereignen, der zur Behebung von Gefahren für Menschenleben oder schwerer gesundheitlicher Schäden dient, führen **nicht** grundsätzlich zu einer Aufhebung der Einsatzverpflichtung und zum Fahrabbruch.

In diesen Fällen ist zu differenzieren zwischen Unfällen mit und ohne mögliche Personenschäden bei Fremdbeteiligten.

⇒ Unfälle **ohne** mögliche Personenschäden bei Fremdbeteiligten

Bei reinen Sachschäden (ggfs auch nur Bagatellschäden) ist

- zumindest kurz anzuhalten
- ein kurzer Lageüberblick zu verschaffen
- die Kreisleitstelle unverzüglich über Funk zu informieren
- die Einsatzfahrt –sofern technisch und persönlich möglich - fortzusetzen

Die Kreisleitstelle wird die Polizei über den Unfall in Kenntnis setzen.

⇒ Unfälle **mit** möglichen Personenschäden bei Fremdbeteiligten

Bei Unfällen mit Verletzten ist / sind

- die Einsatzfahrt grundsätzlich zu unterbrechen
- die Kreisleitstelle unverzüglich über Funk zu informieren
- ein Lageüberblick zu verschaffen
- Verletzte zu untersuchen
- - sofern wegen der Verletzungsschwere Verbleib vor Ort erforderlich - die Unfallstelle abzusichern und die Verletzten zu versorgen

Die Kreisleitstelle wird bei Auftreten von unmittelbar handlungspflichtigen Verletzten die Polizei über den Unfall informieren und unverzüglich ein anderes Rettungsmittel für den primären Einsatz disponieren.

Sofern bei den Unfallgeschädigten nur leichte Verletzungen festzustellen sind, deren verzögerte Versorgung keine Gefahren für die Geschädigten birgt und nach Einschätzung der Kreisleitstelle keine weiteren geeigneten Einsatzmittel für den primären Einsatz zeitgerecht zur Verfügung stehen, kann die Einsatzfahrt fortgesetzt werden. In diesem Fall ist der § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) anzunehmen.

+ Meldung von Verkehrsunfällen mit rettungsdienstlichen Kraftfahrzeugen

Bei Unfällen mit / ohne Fremdbeteiligung sind vorstehend beschriebene Maßnahmen einzuleiten. In Ergänzung hierzu ist / sind schnellstmöglich

- die Unfallmeldung / Schadensanzeige GVV beim Ordnungsamt Kreis Steinfurt, Sachgebiet Rettungsdienst – Gefahrenabwehr vorzulegen. Dabei ist die telefonische Vorabmeldung des Schadensfalles noch am Schadenstag zwingend erforderlich.

- ein Kostenvoranschlag einer Werkstatt zu den zu erwartenden Kosten und Aufwand der Reparatur einschließlich aussagekräftiger Schadenfotos beim Ordnungsamt Kreis Steinfurt, Sachgebiet Rettungsdienst – Gefahrenabwehr vorzulegen.

Die Kreisleitstelle informiert das Ordnungsamt Kreis Steinfurt, Sachgebiet Rettungsdienst – Gefahrenabwehr unmittelbar bei Unfällen mit umfangreichen Sachschäden, Personenschäden oder konsekutivem Ausfall des Rettungsmittels.

+ Meldung von Sachschäden in / an rettungsdienstlichen Kraftfahrzeugen

Bei sonstigen, nicht verkehrsunfallbedingten Sachschäden in und an Kraftfahrzeugen des Rettungsdienstes sind diese bei nächstmöglicher Gelegenheit fernmündlich dem Ordnungsamt Kreis Steinfurt, Sachgebiet Rettungsdienst – Gefahrenabwehr zu melden. Dabei sind die weiteren Maßnahmen zur Behebung der Schäden abzustimmen.

+ Meldung von Schäden der in den rettungsdienstlichen Kraftfahrzeugen eingebrachten Medizintechnik

Schäden im Bereich der medizintechnischen Ausstattung der rettungsdienstlichen Einsatzmittel sind – sofern möglich – sofort zu beheben. Die Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes und der Medizinproduktebetriebsverordnung sind zu beachten. Der Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes sieht es als zwingend erforderlich an, die qualitativen medizintechnischen Fähigkeiten an Bord aller Rettungsmittel ständig vollumfänglich zur Verfügung stellen zu können.

Somit sind nicht einsatzklare Medizingeräte sofort gegen einsatzfähige auszutauschen¹ und die defekten Geräte nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt Kreis Steinfurt, Sachgebiet Rettungsdienst – Gefahrenabwehr der Instandsetzung zuzuführen.

+ Verhaltensregeln für das Rettungsdienstpersonal

Das RettG NRW benennt in § 5 Verhaltensregeln, die zwingend zu befolgen sind.

- Alkoholische Getränke oder andere beeinträchtigende Mittel sind während der Dienstbereitschafts- bzw. Dienstzeit untersagt. Dies gilt ebenfalls für Medikamente oder andere Substanzen, die Wahrnehmung und Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen können.
- In allen rettungsdienstlichen Fahrzeugen herrscht absolutes Rauchverbot.
- Personal des Regelrettungsdienstes muss jährlich 30 Stunden an aufgabenbezogenen Fortbildungen teilnehmen und die Fortbildung nachweisen. Im Kreis Steinfurt wird die Fortbildung zentral an der Alten Mathias-Schule in Rheine durchgeführt. Erstmalige krankenhausbasierte Ausbildungsabschnitte in Maßnahmen der Notkompetenz können in vollem Umfang auf die jährliche 30-Stunden-Fortbildung angerechnet werden.
- Leidet ein Mitarbeiter des Rettungsdienstes an einer Erkrankung, die ihn an seiner ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung hindert (z.B. Suchtkrankheiten, Epilepsie), so darf dieser Mitarbeiter nicht eingesetzt werden. Dies gilt auch für den patienten-

¹ Der Kreis Steinfurt wird an der Kreisleitstelle in Rheine eine Kreislaufreserve an Medizingerät (Corpuls C 3 und Oxylog 1000) stationieren, die im beschriebenen Fall von den (Feuer- und) Rettungswachen abgerufen werden kann.

tenbezogenen Einsatz von HIV- und Hepatitis-C-positiven Mitarbeitern, da durch diese im Notfalleinsatzgeschehen eine erhöhte Übertragungsgefahr auf den Patienten und damit eine nicht zu verantwortende Gefährdung des Patienten bestünde. Diese Mitarbeiter könnten und sollten aber auch weiterhin in Bereichen ohne Patientenkontakt eingesetzt werden.

- Leidet ein Mitarbeiter des Rettungsdienstes oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz, so darf dieser Mitarbeiter nicht im Rettungsdienst eingesetzt werden, bis er mit einem ärztlichen Zeugnis nachweist, dass keine Übertragungsgefahr (mehr) besteht.

Die unverzügliche Meldepflicht hinsichtlich Erkrankung und in Folge Wiedereinsatzbarkeit liegt beim Mitarbeiter.

Bereich „Verhalten im Einsatz“

+ Fotographieren im Einsatz

Der Grundsatz „Recht am eigenen Bild“ und der Status der Patienten als Schutzbefohlene des Rettungsdienstes verbieten das Fotographieren im Einsatz durch nicht autorisierte Mitarbeiter des Rettungsdienstes. Ausnahmen hiervon können lediglich zwingend erforderliche Aufnahmen zu Dokumentationszwecken (z.B. im Rahmen der Fortbildung) sein. In diesen Fällen ist entweder das Einverständnis des Patienten einzuholen oder – wenn dies nicht möglich ist – der Patient auf dem Foto unkenntlich zu machen.

Das Einstellen von im dienstlichen Einsatz erlangten Fotos in Internet-Netzwerke wird untersagt.

+ Einsatz von Sonder- und Wegerechten nach §§ 35;38 StVO

Definition:

Sonderrechte befreien von der Einhaltung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die Sonderrechte des Rettungsdienstes sind in § 35 StVO geregelt.

Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind von den Vorschriften der StVO befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Dabei werden Verkehrsregeln und Verkehrsgebote nicht geändert! Die Rechte anderer Verkehrsteilnehmer werden zugunsten der Sonderrechtsfahrzeuge nur eingeschränkt.

Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden. Hier kommen z. B. in Betracht:

- Schnellerfahren als erlaubt
- Rotlicht überfahren
- Fahren entgegen der Fahrtrichtung
- Linksfahren
- Parken im Halteverbot

Wer Sonderrechte in Anspruch nimmt, muß während der Fahrt fortlaufend die Dringlichkeit seiner Fahrt gegen die Interessen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abwägen. Der übrige Verkehr darf zwar behindert oder belästigt, andere Verkehrsteilnehmer aber nicht gefährdet oder gar geschädigt werden.

Wegerechte weisen die übrigen Verkehrsteilnehmer an, ohne Rücksicht auf die übliche Verkehrsregelung dem Einsatzfahrzeug Vorfahrt zu gewähren.

Das Wegerecht ist in § 38 Abs. 1 StVO geregelt.

Die Erfordernis des „Schaffens freier Bahn (Wegerechtsnutzung)“ ist immer gegeben bei

- Einfahren in Kreuzungen
- Durchfahrt bei auf „Rot“ stehender Ampel
- unübersichtlicher Verkehrslage
- „Überfahren“ eines Stoppschildes
- möglicher Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer

Der Fahrer eines Wegerechtsfahrzeuges bleibt dennoch grundsätzlich an die Verkehrsregeln gebunden, sofern er nicht gleichzeitig Sonderrechte hat.

In der Gesamtschau bedeuten die Regelungen zu Sonder- und Wegerechten:

Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

Um von der Einhaltung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit zu sein (Sonderrechtsnutzung), muss blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn verwendet werden.

Um die Verpflichtung der übrigen Verkehrsteilnehmer, „sofort freie Bahn zu schaffen“ (Wegerechtsnutzung), auszulösen, muss blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn verwendet werden.

Eine machbare Trennung von Sonder- und Wegerechten im Rettungsdienst gibt es somit nicht.

Der Einsatz nur des blauen Blinklichtes während der Einsatzfahrt ist ausschließlich zulässig, wenn auf die Anordnung „sofort freie Bahn zu schaffen“ (Wegerechtsnutzung) verzichtet werden kann. In der Regel kann dies nur im Rahmen des „Schnellerfahrens als erlaubt“ der Fall sein.

+ NEF-Mitfahrt bei notarztbegleiteten RTW-Transporten

Die bestehenden Regelungen zur „NEF-Mitfahrt bei notarztbegleiteten RTW-Transporten“ bleiben grundsätzlich unverändert bestehen:

- Bei jedem RTW-gebundenen Notfalltransport mit Notarztbegleitung an Bord des RTW begleitet das NEF den Transport zum Zielkrankenhaus. Dabei setzt das NEF in der Regel keine Sondersignale ein, sondern fährt unter Beachtung der allgemein geltenden Vorgaben der StVO zum Zielkrankenhaus des Notfalltransportes.

+ Persönliches Auftreten im Einsatz

„Höflichkeit ist eine Zier, doch weiter kommt man ohne ihr“ – ein alter Spruch, dem im Zeitalter der Dienstleistungsgesellschaft die Berechtigung fehlt. In der gesellschaftlichen Kommunikationsstruktur spielt nicht nur der Sachinhalt einer Information, sondern vielmehr die Art und Weise ihrer Übermittlung eine wesentliche Rolle. Häufig entstehen Konflikte im Rettungsdienst nicht auf der Basis von Sachinhalten, sondern daraus, wie diese vermittelt werden.

Die Mitarbeiter des Rettungsdienstes sind angehalten, im Umgang mit Patienten und deren Angehörigen ein höfliches Verhalten an den Tag zu legen – dies auch in Kenntnis der Tatsache, dass von Patienten-/Angehörigenseite die gleiche Höflichkeit manchmal eben nicht gegeben ist.

Der Anhalt zur Höflichkeit im Umgang bezieht sich auch auf den Bereich der wechselseitigen Kommunikation Kreisleitstelle ↔ Rettungsdienst.

Bereich „Grundbetrieb“

+ Desinfektion (Hygieneplan Kreis Steinfurt)

Die Desinfektions- und Infektionsschutzmaßnahmen im Rettungsdienst des Kreises Steinfurt werden durch den Hygieneplan des Kreises in der jeweils gültigen Fassung, ergänzt durch jeweils anlassbezogene Zusatzregelungen des Trägers des Rettungsdienstes, vorgegeben. Die Inhalte des Hygieneplans sind verbindlich für das im Regelrettungsdienst eingesetzte Personal. Durchgeführte Desinfektionsmaßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

+ Verhaltensregeln – Äußeres Erscheinungsbild des Personals

Nicht nur das äußere Erscheinungsbild der rettungsdienstlichen Fahrzeuge trägt wesentlich zum Gesamtbild des Rettungsdienstes in der Öffentlichkeit bei, sondern vielmehr auch das persönliche Erscheinungsbild des rettungsdienstlichen Personals. Sauberkeit und persönliche Hygiene muß bei im medizinischen Bereich eingesetztem Personal ein Schwerpunkt sein. Stetige Körperpflege (Fingernägel etc...) und der arbeitstägliche Wechseln der Rettungsdienstbekleidung – in Fällen besonderer einsatzbedingter Verschmutzung auch der sofortige Wechsel während des Dienstes - sind zwingend erforderlich.

+ Ausrückeverhalten der Rettungsmittel nach Alarmierung

Im bundesdeutschen Rettungsdienst wird regelhaft von 60 – 90 Sekunden Ausrückzeit eines bodengebundenen Rettungsmittels nach Alarmierung für einen Notfalleinsatz ausgegangen. Ziel dieser schnellen Reaktion auf Alarmierungen ist neben der dem Einsatz zugrunde liegenden medizinischen Notsituation unter anderem die Einhaltung der Hilfsfristen.

Alarmierungen von bodengebundenen Rettungsmitteln des Regelrettungsdienstes des Kreises Steinfurt sind zu Tages- und Nachtzeiten im Grundsatz mit Ausrückzeiten von maximal 2 Minuten zu beantworten.

+ Nachalarmierung von Rettungsmitteln auf Anforderung ersteintreffender Rettungsmittel – Anpassung des Einsatzstichwortes

Im Rettungsdienst werden häufig weitere Rettungsmittel durch die am Einsatzort ersteintreffenden Rettungsmittel nachgefordert. Nicht selten wird dann durch die Kreisleitstelle das bereits für das erstdisponierte Krankentransport-/Rettungsmittel verwendete Einsatzstichwort auch für die Nachalarmierung verwendet. Dies führt häufig zu Unsicherheiten in der Lagebeurteilung /-einschätzung bei den nachalarmierten Kräften (Bsp. „Einsatzstichwort KTW-Einweisung“ => Nachalarmierung RTW/NEF // „Einsatzstichwort RTW-Einweisung“ => Nachalarmierung NEF) und folglich auch in der Entscheidung „Einsatz von Sonder- und Wegerechten“.

Nachalarmierungen von Rettungsmitteln sind somit grundsätzlich mit einem die aktuelle Situation exakt beschreibenden Einsatzstichwort zu versehen (Bsp. „Einsatzstichwort Med. Notfall - Nachforderung RTW/NA bei V.a. HI – KTW/RTW vor Ort“).

+ Versorgungsfahrten mit rettungsdienstlichen Fahrzeugen (Einsatzbereitschaft)

Das im Regelrettungsdienst des Kreises Steinfurt eingesetzte Personal befindet sich mit Masse in einem 24-Stunden-Schichtdienstmodell. Eine von Seiten der Dienstherren eingerichtete Versorgung dieses Personals mit (Warm)verpflegung während der Dienstzeiten besteht in der Regel nicht. Das Personal ist somit auf Selbstverpflegung angewiesen. Diese Selbstverpflegung ist häufig nicht so vorausschauend planbar, dass auf zusätzliche Versorgungsmaßnahmen während des Schichtdienstes verzichtet werden könnte.

Rettungsmittel des Regelrettungsdienstes werden im Grundbetrieb unter anderem genutzt für sogenannte Versorgungsfahrten zur Sicherstellung der Selbstverpflegung. Dies wird vom Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes unter Anlegung des nachfolgenden Maßstabes geduldet:

- Die Versorgungsfahrt dient ausschließlich der Versorgung des rettungsdienstlich diensttuenden Personals der (Feuer- und) Rettungswache (einschl. Notarzt)
- Ziel der Versorgungsfahrt ist eine nahegelegene Einkaufsstelle
- Die jederzeitige Alarmierbarkeit und unverzügliche Einsatzbereitschaft des Rettungsmittels ist sichergestellt
- Eine Einsatzalarmierung während eines Einkaufs führt zur sofortigen Beendigung des Einkaufs und zum unverzüglichen Einsatzantritt

+ BTM-Verantwortlichkeiten in den jeweiligen Wachbereichen

Die Versorgung des Regelrettungsdienstes des Kreises Steinfurt ist querschnittlich geregelt.

Auf jeder (Feuer- und) Rettungswache / im Zugriffsbereich jeder Rettungswache befindet sich ein BTM-Tresor, in dem die Betäubungsmittel diebstahlsicher gelagert sind.

Jede (Feuer- und) Rettungswache hat einen oder mehrere BTM-Verantwortliche ernannt, die für die Versorgung mit Betäubungsmitteln und die Einhaltung der diesbezüglichen einschlägigen Gesetzenormen und Verordnungen verantwortlich zeichnen.

Die jeweiligen Standortbeauftragten Notärzte wurden durch den Träger des Rettungsdienstes mit der Berechtigung zur Beantragung von Betäubungsmittelanforderungsscheinen bei

der Bundesopiumstelle ausgestattet und stellen diese Betäubungsmittelanforderungsscheine zur BTM-Beschaffung auf Anforderung des BTM-Beauftragten der (Feuer- und) Rettungswache aus.

Die Standortbeauftragten Notärzte sind ebenfalls verantwortlich für die Durchführung der mit einschlägigen Gesetzen und Verordnungen vorgeschriebenen regelmäßigen BTM-Bestandskontrollen und deren Dokumentation auf den (Feuer- und)Rettungswachen.

In Anlage beigefügt sind die für den jeweiligen Wachbereich bestehenden wachinternen Regelungen zur BTM-Versorgung und –überwachung.

Im Auftrag

Dr. Fuchs